



Zug, 27. August 2008

Gemeindewesen

Baulinienplan Freihaltung Hochwasserschutzmassnahmen Langholzstrasse, GS 503

Gemeinde Hünenberg

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Freihaltung Hochwasserschutzmassnahmen Langholzstrasse, GS 503, Plan-Nr. 011 vom 13. Mai 2008, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Hünenberg, 6331 Hünenberg (2 Ex., 7 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Umweltschutz
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

A.1. Gestützt auf den generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Hünenberg wurden seit 1998 Investitionen für Abwassersanierungen, Renaturierungen und Erneuerungen getätigt. Auf Grund der Ortsplanrevision 2004 und den vermehrten Hochwassersituationen, wurde der GEP im Jahre 2007 überarbeitet.

A.2 Das Unwetter vom August 2005 hat schwerwiegende Schäden an Bauten und Gärten im Gebiet Eichmattstrasse verursacht. Die dort realisierte Retentionsanlage hat sich bereits nach deren Fertigstellung bewährt. Dies soll mit dem geplanten Retentionsbecken an der Langholzstrasse ebenfalls erzielt werden.

A.3 Das GS 503 befindet sich in der Landwirtschaftszone bzw. ausserhalb der Bauzone. Sämtliche Infrastrukturanlagen für die in Bauzonen gelegenen Liegenschaften sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich innerhalb des Baugebietes zu erstellen. Mit einer geringfügigen Anpassung des Zonenplanes könnte die unterirdische Retentionsanlage im Baugebiet erstellt werden. Anstelle einer Anpassung beabsichtigt die Gemeinde Hünenberg, mit dem Ausscheiden einer Baulinie ausserhalb der Bauzone, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

A.4 Am Retentionskörper dürfen keine Drainagen oder Meteorwasserleitungen angeschlossen werden, damit das Retentionsvolumen nicht bereits bei mittleren Regenereignissen ausgeschöpft wird.

B. Der betroffene Grundeigentümer des GS 503, sowie die benachbarten Grundeigentümer der GS 973, 1741 und 1742 gaben schriftlich ihr Einverständnis zum Baulinienplan.

C. Gestützt auf § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und die Zustimmung der direkt Betroffenen konnte auf eine öffentliche Auflage des Baulinienplans verzichtet werden. Der Gemeinderat hat den Baulinienplan am 3. Juni 2008 beschlossen.

D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.